



Ausstellung Ursprungszeugnis

Das Ursprungszeugnis ist ein außenwirtschaftsrechtlicher Ursprungsnachweis, welcher im Zusammenhang mit Einfuhrgeschäften in bestimmten Zielländern gefordert wird. Es wird EU-einheitlich in Form einer öffentlichen Urkunde auf Antrag des Exporteurs durch die IHK ausgestellt.

Wann ist ein Ursprungszeugnis erforderlich:

Das Ursprungszeugnis wird ausgestellt, wenn es die Einfuhrvorschriften des Importlandes generell vorschreiben oder es der (ausländische) Kunde für das konkrete Geschäft ausdrücklich fordert. Allgemeine Informationen können u.a. dem Export-Nachschlagewerk „K u M - Konsulats- und Mustervorschriften“ entnommen werden, bzw. gehen aus den Verträge bzw. Akkreditiven hervor.

Wer kann ein Ursprungszeugnis beantragen:

Antragsteller müssen im IHK-Bezirk ansässig sein. Juristische Personen müssen dafür entweder im Handelsregister eingetragen sein oder ihr Gewerbe beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet haben. Natürliche Personen weisen ihren dauerhaften Wohnsitz mit dem Personalausweis nach.

Beantragung und Ausstellung von Ursprungszeugnissen

Das Ursprungszeugnis (bestehend aus Antrag auf Ausstellung, Original und ggf. entsprechender Anzahl gelber Durchschriften) wird vom Antragsteller ausgefüllt und der zuständigen IHK zur Ausstellung eingereicht.

Der Antrag auf Ausstellung muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Nach Prüfung der Ausstellungsvoraussetzungen bestätigt die IHK Original und Durchschriften und / oder gibt die Dokumente dem Antragsteller zunächst zur Korrektur, Vervollständigung oder Neuausschreibung zurück.

Der Antrag verbleibt nach der Bescheinigung (Siegel und Unterschrift der IHK) des Ursprungszeugnisses bei der IHK und wird für eventuelle Nachprüfungszwecke mit den dazugehörigen Anlagen (z. B. Ursprungsnachweise) 2 Jahre aufbewahrt.

Einreichung des Dokuments:

persönlich, per Post, elektronisch (nur über die zur Verfügung gestellte Anwendung „Elektronisches Ursprungszeugnis“)

Kosten für die Ausstellung:

entsprechend der Gebührenordnung und dem [aktuellen Gebührentarif](#)

Erwerb der Formularesätze:

bei der IHK bzw. bekannten Formularverlagen

Ursprungsnachweise für Waren aus der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen EU-Ländern

- **Ursprungszeugnisse**

- **(Langzeit-) Erklärung-IHK** für den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß VO (EU) 952/2013 UZK sowie der zugehörigen VO (EU) 2015/2446 UZK-DA und VO (EU) 2015/2447 UZK-IA
- **Lieferantenerklärungen** für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft, die den Anforderungen der Artikel 61, 62 und 63 der VO (EU) 2447/2015 UZK-IA entsprechen. Lieferantenerklärungen mit einem positiven Kumulierungsvermerk können nicht anerkannt werden.
- **Herstellerrechnungen, Lieferscheine oder andere Geschäftspapiere von Herstellern aus der Europäischen Union**, wenn sie erkennen lassen, dass die Waren im eigenen Betrieb in hergestellt worden sind.

Ursprungsnachweise für Waren aus Staaten bzw. Staatengruppen mit Präferenzabkommen

- **Ursprungszeugnisse**
- **Präferenznachweise** (EUR. 1, EUR-MED, Ursprungserklärung, Ursprungserklärung MED, Ursprungszeugnis nach Formblatt A, Ursprungserklärung nach Form A). Ursprungserklärungen von Ermächtigten Ausführern sowie Erklärungen zum Ursprung von Registrierten Ausführern werden ohne Unterschrift anerkannt, wenn aus dem Dokument die von den Zollbehörden erteilte Zulassungs-/Registrierungsnummer zum Ermächtigten Ausführer / Registrierten Ausführer sowie die für die Ausstellung verantwortliche natürliche bzw. juristische Person hervorgeht. Präferenznachweise mit positivem Kumulierungsvermerk werden nicht anerkannt.
- **Lieferantenerklärung Türkei.** Lieferantenerklärungen mit positivem Kumulierungsvermerk werden nicht anerkannt.
- **(Langzeit-) Erklärung-IHK** für den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß VO (EU) 952/2013 UZK sowie der zugehörigen VO (EU) 2015/2446 UZK-DA und VO (EU) 2015/2447 UZK-IA
- **Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft** nach VO (EU) 2447/2015 UZK-IA. Lieferantenerklärungen mit positivem Kumulierungsvermerk werden nicht anerkannt. Der Aussteller der Lieferantenerklärung muss in der Europäischen Union ansässig sein.

Ursprungsnachweise für Waren aus sonstigen Drittländern

- **Ursprungszeugnisse**
- **Rechnungen und sonstige geeignete Geschäftspapiere**, wenn darauf der Ursprung von einer dazu berechtigten Stelle inhaltlich bestätigt ist
- **(Langzeit-) Erklärung-IHK** für den nichtpräferenziellen Ursprung, die von der zuständigen IHK bescheinigt ist.

Links

- [Webanwendung - Elektronisches Ursprungszeugnis](#)

Downloads

- [Merkblatt zum Bescheinigungsdienst \(Bescheinigungen von Handelsrechnungen / Ausstellung von Ursprungszeugnissen\) \(PDF / 2 MB\)](#)
- [Statut für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen \(PDF / 2 MB\)](#)